



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: HA/038/2019

Sachgebiet Hauptamt	Sachbearbeiter Wiencke-Bimesmeier, Michaela	Datum: 28.03.2019
------------------------	--	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Verwaltungs- und Personalausschuss	05.06.2019		öffentlich

Richtlinien für die Zulassung von Mitarbeiter/-innen der Gemeinde Neufahrn zum Beschäftigtenlehrgang I und II

Sachverhalt:

Die Gemeinde Neufahrn unterstützt seit etlichen Jahren Mitarbeiter/-innen, die sich weiterbilden und deshalb den Beschäftigtenlehrgang I oder II absolvieren möchten.

Der Beschäftigtenlehrgang I dient dazu, Beschäftigte mit einer fachfremden Ausbildung mit den rechtlichen und organisatorischen Hintergründen des öffentlichen Diensts vertraut zu machen und dadurch eine gleichwertige Eingruppierung zu Kollegen/-innen mit der Ausbildung zum / zur Verwaltungsfachangestellten zu ermöglichen. Er ist Voraussetzung für die Wahrnehmung von Aufgaben, die mit denen der Beamten der Zweiten Qualifikationsebene vergleichbar sind. Der BL I dauert ca. 1 Jahr und wird während der Dienstzeit durchgeführt. Er endet mit Ablegen der Fachprüfung I. Mit dem Prüfungszeugnis wird die Bezeichnung „Verwaltungsfachkraft“ verliehen. Die Kosten für Lehrgang und Prüfung belaufen sich auf ca. € 4.000,-, hinzu kommen Fahrtkosten und die Ausfallzeiten des Beschäftigten, die – zumindest teilweise – von Kollegen/-innen aufgefangen werden müssen.

Der Beschäftigtenlehrgang II richtet sich an Beschäftigte, die für Positionen vergleichbar mit denen der Dritten Qualifikationsebene bei Beamten qualifiziert werden sollen. Der BL II wird während der Dienstzeit mit Teilzeitunterricht (Dauer 2 Jahre) sowie Lehrgängen durchgeführt und endet mit Ablegen der Fachprüfung II. Mit dem Zeugnis wird die Bezeichnung „Verwaltungsfachwirt/-in“ verliehen. Die Kosten für Lehrgänge und Prüfungen belaufen sich auf insgesamt ca. € 8.000.-.

Mit allen Beschäftigten, die zu einem Lehrgang zugelassen werden, wird eine Rückzahlungsvereinbarung geschlossen, wonach ein Teil der Kosten zu erstatten ist, wenn die Beschäftigung bei der Gemeinde Neufahrn vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des Lehrgangs endet.

Die Beschäftigten, die bisher einen Beschäftigtenlehrgang I oder II absolviert haben, konnten entsprechend ihrer Weiterqualifikation in der Gemeindeverwaltung eingesetzt werden.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Bei künftigen Anträgen auf Zulassung zum Beschäftigtenlehrgang I oder II wird wie folgt verfahren:

Voraussetzung für die Zulassung zum Beschäftigtenlehrgang I ist die erfolgreiche Ableistung der Probezeit. Beim Beschäftigtenlehrgang II ist eine Beschäftigungszeit von mindestens drei Jahren nach Abschluss der Ausbildung bei der Gemeinde Neufahrn nachzuweisen. Außerdem muss eine Befürwortung des Abteilungsleiters vorliegen, die insbesondere Aussagen zur fachlichen Eignung und zur Verwendung auf höheren Dienstposten beinhaltet.

Um die Ausfallzeiten auffangen und nach Abschluss der Weiterqualifizierung adäquate Tätigkeiten anbieten zu können, wird pro Jahr nur ein Beschäftigter zu einem der Lehrgänge zugelassen.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)
----------------------------------	---	-------------------	------------------	-------------------------------------	--